

Geschäftsordnung

für die Arbeitsgruppen des Beirates für Stadtteilarbeit

1. Arbeitsweise und Organisation

Der Beirat für Stadtteilarbeit übt seine Tätigkeit im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Sitzungen der jeweiligen Arbeitsgruppen aus. Diese können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

Die jeweilige Arbeitsgruppe wählt aus ihre Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung die/der Stellvertreter/in, vertritt die Arbeitsgruppe nach außen.

Die Sitzungen der Arbeitsgruppe werden durch die Stadtteilkoordination in Abstimmung mit dem Amt für Schule und Sport, Abteilung für soziale Angelegenheiten organisiert. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage, Sitzungs- und Beschlussvorlagen müssen mindestens 5 Tage vor der Sitzung versandt werden. Die Einladungsfrist kann auf 5 Tage verkürzt werden, wenn eilbedürftige Beschlüsse dies erfordern.

Der/die Stadtteilkoordinator/in leitet die Sitzungen der Arbeitsgruppe, bei seiner/ihrer Verhinderung ein/e Mitarbeiter/in der Abteilung Soziale Angelegenheiten oder die/der Vorsitzende der Arbeitsgruppe.

2. Beschlussfassung

Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Beiratsmitglied widerspricht.

3. Protokoll und Jahresbericht

Über die Sitzungen der Arbeitsgruppe ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokollführung übernimmt in der Regel die Stadtteilkoordination.

Die Arbeitsgruppe fertigt einen Jahresbericht über die Tätigkeiten im Vorjahr und sendet diesen als Beitrag für den Gesamtbericht des Beirates bis Ende des 1. Quartals des Folgejahres an das Amt für Schule und Sport, Abteilung für Soziale Angelegenheiten.

4. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt ab dem _____ in Kraft.

Der Oberbürgermeister

Datum